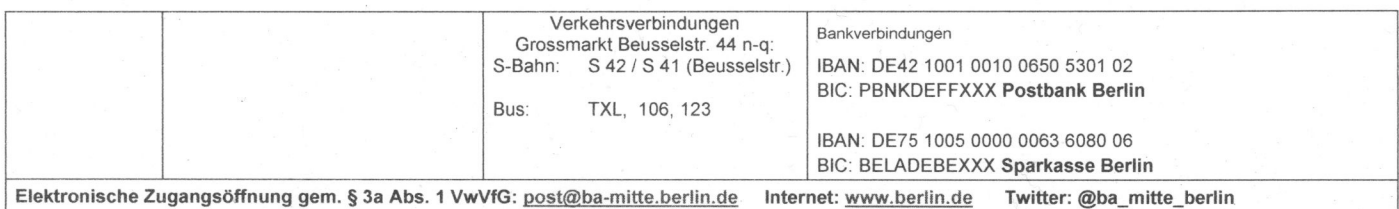


Ordnungsamt - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Bearbeitungsfrist stellt dabei lediglich eine Regelfrist dar, die in besonderen Fällen überschritten werden kann. Aufgrund der hohen Anzahl ähnlich gelagerter Informationsbegehren ist eine Überschreitung des in § 5 Abs. 2 VIG genannten Zeitraums unvermeidbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

